

VERORDNUNG ÜBER DAS PARKIEREN IN DER GEMEINDE WOHLLEN

(PARKIERUNGSVERORDNUNG)

Wohllen

03.08.2021

VERORDNUNG ÜBER DAS PARKIEREN IN DER GEMEINDE WOHLLEN (PARKIERUNGSVERORDNUNG)

Inhaltsverzeichnis

I.	Zone 1: Strassenraum Zentrum / Ortskern	2
II.	Zone 2: Zentrum / Ortskern	2
III.	Zone 3: Öffentliche Anlagen sowie Schul- und Sportanlagen	3
IV.	Zone 4: Wohngebiete	4
V.	Zone 6: Bahnhof	4
VI.	Vollzug	5
VII.	Schlussbestimmungen	5
VIII.	Anhang: Parkraumzonenplan	6

Ingress

Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes des Bundes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01), Art. 18-20 der Verkehrsregelnverordnung des Bundes vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11), § 58, § 103 und § 104 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 731.100), des § 26ff des Strassenreglements der Gemeinde Wohlen vom 18. Juni 2001 und des Reglements über das Parkieren in der Gemeinde Wohlen (Parkierungsreglement) vom 28. Juni 2021 erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Wohlen die nachfolgenden, das Reglement konkretisierenden Bestimmungen:

I. ZONE 1: STRASSENRAUM ZENTRUM / ORTSKERN

§ 1 Parkierungsdauer

Der Gemeinderat beschränkt die maximale Parkierungsdauer auf 1 Stunde.

§ 2 Gebühren

¹Die gebührenpflichtigen Zeiten sind von Montag bis Samstag von 02:00 bis 20:00 Uhr.

²Die Gebühren betragen CHF 1.00 pro Stunde. Sie sind ab der ersten Minute der Nutzung der Parkierungsanlage zu entrichten.

³Die Kurzparkierung von 15 Minuten ist kostenlos, wenn die entsprechende Registration am Parkgebührenbezugsgerät erfolgt.

II. ZONE 2: ZENTRUM / ORTSKERN

§ 3 Parkierungsdauer

Der Gemeinderat beschränkt die maximale Parkierungsdauer auf 4 Stunden.

§ 4 Gebühren

¹Die gebührenpflichtigen Zeiten sind von Montag bis Samstag von 02:00 bis 20:00 Uhr.

²Die Gebühren betragen CHF 1.00 pro Stunde. Sie sind ab der ersten Minute der Nutzung der Parkierungsanlage zu entrichten.

³Die Kurzparkierung von 15 Minuten ist kostenlos, wenn die entsprechende Registration am Parkgebührenbezugsgerät erfolgt.

III. ZONE 3: ÖFFENTLICHE ANLAGEN SOWIE SCHUL- UND SPORTANLAGEN

§ 5 Parkierungsdauer

¹Die Parkierungsdauer ist grundsätzlich zeitlich nicht beschränkt. Um die bestimmungsgemässe Nutzung sicher zu stellen, werden vom Gemeinderat bei folgenden Anlagen die maximalen Parkierungsdauern auf 4 Stunden festgelegt:

- Parkplatz Friedhofgebäude (Bifangstrasse)
- Parkplatz Gemeindeverwaltung (Kapellstrasse 1), bewirtschafteter Bereich
- Parkplatz Bibliothek (Bankweg 2)

§ 6 Gebühren

¹Die gebührenpflichtigen Zeiten sind Montag bis Samstag von 02:00 bis 18:00 Uhr.

²Die Gebühren betragen CHF 1.00 pro Stunde. Sie sind ab der ersten Minute der Nutzung der Parkierungsanlage zu entrichten.

³Die Kurzparkierung von 30 Minuten ist kostenlos, wenn die entsprechende Registration am Parkgebührenbezugsgerät erfolgt.

⁴Der maximale Betrag pro Tag beträgt CHF 7.00.

⁵Die Regionalpolizei bewilligt für ortsansässige Vereine auf Nachweis des Bedarfs kostenlose Dauerparkkarten für eine eindeutig bezeichnete Parkierungsanlage innerhalb dieser Zone. Der Bedarf muss von den Sportvereinen unter Berücksichtigung der geltenden Bewirtschaftungsregeln und der aktuellen Organisation jährlich transparent aufgezeigt werden. Die Parkkarten sind persönlich und berechtigen nur das registrierte Fahrzeug für das unbeschränkte und gebührenfreie Parkieren auf der bezeichneten Anlage. Ausserhalb dieser Anlage und Zone sind die Dauerparkkarten nicht gültig.

⁶Der Gemeinderat bewilligt für Angestellte der Gemeinde und Mitarbeitende der Schule Dauerparkkarten für eindeutig bezeichnete Parkierungsanlagen innerhalb dieser Zone. Die Dauerparkkarten ermächtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf dieser Anlage. Ausserhalb dieser Anlage und Zone sind die Karten nicht gültig. Die Gebühren der Jahreskarten werden in Abhängigkeit zum Arbeitspensum festgelegt. Die Gebühren der Monatskarten erfahren keine Abstufung.

- | | | |
|------------------------------------|-----|--------|
| – Jahreskarten bis/mit 25%-Pensum: | CHF | 75.00 |
| – Jahreskarten 26 bis 50%-Pensum: | CHF | 150.00 |
| – Jahreskarten 51 bis 100%-Pensum: | CHF | 300.00 |
| – Monatskarten (Einheitstarif): | CHF | 30.00 |

⁷Für Anwohner und ansässige Betrieb werden keine Dauerparkkarten ausgestellt.

IV. ZONE 4: WOHNGEBIETE

§ 7 Parkierungsdauer

Die Parkierungsdauer ist grundsätzlich zeitlich nicht beschränkt.

§ 8 Gebühren

¹Die gebührenpflichtigen Zeiten sind Montag bis Samstag von 02:00 bis 18:00 Uhr.

²Die ersten 3 Stunden sind gebührenfrei. Die Ankunftszeit ist durch gut sichtbares Anbringen der Parkscheibe anzuzeigen.

³Die Gebühren für die Dauerparkkarten betragen:

– Jahreskarten:	CHF	600.00
– Monatskarten:	CHF	60.00
– Wochenkarten:	CHF	20.00
– Tages-/Nachtkarten:	CHF	5.00

V. ZONE 6: BAHNHOF

§ 9 Parkierungsdauer

Die Parkierungsdauer ist grundsätzlich zeitlich nicht beschränkt.

§ 10 Gebühren Einstellhalle Bahnhof

¹Die gebührenpflichtigen Zeiten sind Montag bis Sonntag von 00:00 bis 24:00 Uhr.

²Die Gebühren betragen CHF 1.20 pro Stunde. Sie sind ab der ersten Minute der Nutzung der Parkierungsanlage zu entrichten.

³Die Kurzparkierung von 15 Minuten ist kostenlos, wenn die entsprechende Registration am Parkgebührenbezugsgerät erfolgt.

⁴Die Tagespauschale für eine Parkzeit von 24 Stunden beträgt CHF 10.00.

⁵Den Besitzern von Dauerparkkarten ist es erlaubt, ihr Fahrzeug auf den Parkfeldern der Einstellhalle abzustellen. Eine Parkplatzgarantie besteht nicht. Das Abstellen von Fahrzeugen ohne gültiges Kontrollschild ist nicht erlaubt. Der Bezug einer Jahreskarte ermöglicht einen jährlichen Preisvorteil gegenüber den Bezug einzelner Monatskarten während eines ganzen Jahres.

⁶Die Gebühren für die Dauerkarten betragen:

– Jahreskarten:	CHF	1'400.00
– Monatskarten:	CHF	125.00

§ 11 Gebühren Parkplatz untere Farnbühlstrasse

¹Die gebührenpflichtigen Zeiten sind Montag bis Sonntag von 00:00 bis 24:00 Uhr.

²Die Gebühren betragen CHF 1.00 pro Stunde. Sie sind ab der ersten Minute der Nutzung der Parkierungsanlage zu entrichten.

³Die Kurzparkierung von 15 Minuten ist kostenlos, wenn die entsprechende Registration am Parkgebührenbezugsgerät erfolgt.

⁴Die Tagespauschale für eine Parkzeit von 24 Stunden beträgt CHF 8.00.

⁵Der Bezug von Dauerparkkarten ist nicht möglich.

VI. VOLLZUG

§ 12 Mahnwesen

Für säumige Zahler ist ab der 1. Mahnung jeweils eine Mahngebühr von CHF 20.00 zu erheben. Nach erfolgloser 2. Mahnung ist die Betreibung einzuleiten.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Inkraftsetzung

Diese Verordnung mit dem Anhang zur Parkierungsverordnung wird auf den 3. August 2021 in Kraft gesetzt und ersetzt diejenige vom 1. Juni 2020.

Wohlen, 05. Juli 2021

Gemeinderat Wohlen



Arsène Perroud
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

VIII. PARKRAUMZONENPLAN

Siehe Anhang zur Parkierungsverordnung.

Anhang zur Parkierungsverordnung

